

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING
**Fünfte Satzung zur Änderung Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon**



ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung
von Gebühren für die Benutzung der
Sport- und Freizeitanlage Badylon**

Vom 08.07.2026

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING
**Fünfte Satzung zur Änderung Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon**

Aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Freilassing folgende

S a t z u n g

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon vom 20.10.2021, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land Nr. 43 vom 26.10.2021(Bek.-Nr. 5), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.12.2025, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land Nr. 50 vom 09.12.2025, Bek.-Nr. 4, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- „(2) Der ermäßigte Einzeleintritt nach § 7 Ziffer 1 Buchstabe b) gilt für
- Kinder ab vollendetem 4. Lebensjahr,
 - Jugendliche vor vollendetem 18. Lebensjahr,
 - Schüler und Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
 - Rentner und Pensionisten,
 - Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte,
 - Schwerbehinderte mit 50 v. H. und mehr Erwerbsminderung,
 - Bundesfreiwilligendienstleistende,
 - FSJ/FÖJ-Absolventen,
 - Eltern oder Großeltern bzw. ein Elternteil oder Großelternteil als Begleitung eigener minderjähriger Kinder bzw. Enkelkinder ab vollendetem 4. Lebensjahr,
 - Inhaber der Freilassinger Gästekarte.“

2. § 4 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte sowie der Freilassinger Gästekarte haben diese vorzulegen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 08.07.2026 in Kraft.

STADT FREILASSING
Freilassing, 08.07.2026

gez.
Markus Hiebl
Erster Bürgermeister